



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

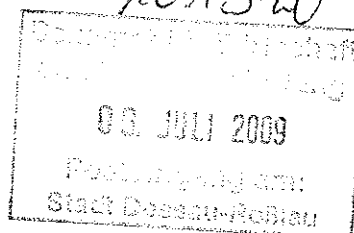
Abteilung Bau und Ordnung

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Strasse 4

06844 Dessau-Roßlau



60/510 b. R. in Vorlage Bescheid
Kopie 60, VI.02

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung

Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2009

Aufwertungsmaßnahme: Innenstadt

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2009 vom 23. Juni 2009

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des Ministeriums für Bau und Verkehr (MBV) vom 13. Juni 2003 (MBI. LSA S. 617)

Wiederinkraftsetzen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau-Ost zur Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungskonzepten umzustrukturierenden Stadtteilen / Stadtquartieren mit vorrangiger Priorität „Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier – Aufwertungs- und Abriss/ Rückbaurichtlinien“ - RdErl. des MLV vom 30. Juni 2006 (MBI. LSA S. 524)

Magdeburg, 6.07.2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.2.6-21283.1.09

Bearbeitet von:
Frau Jödicke
dorit.joedicke

@lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2615

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwva.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen:	4.914.266,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	1.944.560,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	827.230,00 EUR
Einnahmen :	100.000,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	361.926,00 EUR
reservierte Finanzierungsmittel des EFRE:	1.680.550,00 EUR

2. Für die Förderung in dem umzustrukturierenden Stadtteil mit besonderer Priorität werden daher im Förderprogramm „Stadtumbau-Ost Stadtteil / Stadtquartier-Aufwertungs- und Abriss- / Rückbaurichtlinien“ Fördermittel in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal

1.944.560,00 EUR

bewilligt.

In diesem Betrag sind Bundesmittel in Höhe von **972.280,00 EUR** enthalten.

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau zur Finanzierung der durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

827.230,00 EUR

aufbringt und dass die Träger der jeweiligen Einzelmaßnahmen die gegebenenfalls erforderlichen Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung aufbringen.

Die haushaltsrechtliche Veranschlagung der notwendigen kommunalen Eigenmittel ist nachzuweisen und spätestens mit dem Mittelabruf der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Fördermittel des Landes dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden. Wird der Eigenanteil nicht in der vorgesehenen Mindesthöhe erbracht, ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend.

Die Förderungsmittel dürfen nur zur Finanzierung der in Anlage 1 Einzelmaßnahme/-n verwendet werden. Änderungen sind beim Landesverwaltungsamt – Nebenstelle Magdeburg zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Maßnahme berücksichtigt werden können.

Eine Inanspruchnahme der Fördermittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der in Anlage 1 enthaltenen Vorhaben geleistet wird und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

Die Zuwendungen werden als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form von Zuschüssen für die o.g. Maßnahme gewährt.

Die Fördermittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Die bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden für die unter Ziffer 1 dieses Bewilligungsbescheides genannte Maßnahme und zur Finanzierung solcher Ausgaben bestimmt, die durch aufwertungsbedingte Einnahmen im Sinne von Ziffer 4.5 „Stadtumbau-Ost Stadtteil/ Stadtquartier –Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien“ und anderer Mittel aus öffentlichen Haushalten (Förderprogrammen) im Sinne von Ziffer 5.1 Stadtumbau-Ost Stadtteil/Stadtquartier - Aufwertungs- und Abriss/Rückbaurichtlinien nicht finanziert werden können.

Beim Einsatz der Fördermittel für Denkmale ist die Abstimmung/ Genehmigung der geplanten Einzelmaßnahme mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen.

Tatsächlich erzielte aufwertungsbedingte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zur Deckung aufwertungsbedingter Ausgaben der Gesamtmaßnahme und vor der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel sowie Eigenmittel der Gemeinde einzusetzen.

Einzelmaßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung anzuzeigen.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-GK, Anlage zur VV-GK Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung. Sofern in Anlage 1 zum Erlass des MF vom 24.04.2009 (RdErl. MF 24.04.2009-21-04031/KII) Ausnahmen zu den ANBest-GK oder den ANBest-P zugelassen werden, sind diese entsprechend ihrer Befristung ersatzweise anzuwenden.

Die Stadt kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Abschnitt B, Nr. 14 RL StäBauF unter Anwendung der VV Nr.12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen, zu berücksichtigen.

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2009 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Sanierung Kavallerstr. 63-69							
			2009	21.680,00	0,00	0,00	8.813,00	10.840,00	41.333,00
			2010	58.000,00	0,00	0,00	23.576,00	29.000,00	110.576,00
			2011	272.000,00	0,00	0,00	110.564,00	136.000,00	518.564,00
			2012	200.000,00	0,00	0,00	81.297,00	100.000,00	381.297,00
			2013	158.620,00	0,00	0,00	64.476,00	79.310,00	302.406,00
			Gesamtförd.	710.300,00	0,00	0,00	288.726,00	355.150,00	1.354.176,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Umsetzung Meisterhäuser							
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	100.000,00	207.143,00	14.260,00	0,00	50.000,00	371.403,00
			2011	250.000,00	517.857,00	35.650,00	0,00	125.000,00	928.507,00
			2012	251.260,00	520.467,00	35.830,00	0,00	125.630,00	933.187,00
			2013	100.000,00	207.143,00	14.260,00	0,00	50.000,00	371.403,00
			Gesamtförd.	701.260,00	1.452.610,00	100.000,00	0,00	350.630,00	2.604.500,00
Dessau	Innenstadt	Öffentlichkeitsarbeit Stadtumbau/IBA							
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	30.660,00	0,00	0,00	0,00	15.330,00	45.990,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	30.660,00	0,00	0,00	0,00	15.330,00	45.990,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Aufwertung Johannisstr. 17							
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	51.100,00	0,00	0,00	36.600,00	25.550,00	113.250,00
			2012	51.100,00	0,00	0,00	36.600,00	25.550,00	113.250,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	102.200,00	0,00	0,00	73.200,00	51.100,00	226.500,00

Stadt Dessau

Ort, Datum

Landesverwaltungsamt
Nebenstelle Magdeburg
Olvenstedter Str. 1-2

39108 Magdeburg

Zuwendungen zur Aufwertung von Stadtteilen/-quartieren

Gesamtmaßnahme: „Innenstadt“

Rechtsbehelfsverzicht

**bezüglich des Bewilligungsbescheides vom .07.2009 für das Programmjahr 2009;
AZ: 205.2.6-21283.1.09**

Der Unterzeichner erklärt durch seine Unterschrift den Rechtsbehelfsverzicht und die Belehrung über die Bedeutung eines Rechtsbehelfsverzichtes.

Damit wird auf die Erhebung der Klage als Rechtsbehelf verzichtet.

Mir ist bekannt, dass durch die Erhebung der Klage die Bestandskraft eines Bescheides erst später eintritt.

Durch den erklärten Verzicht wird auf ein verwaltungsgerichtliches Verfahren verzichtet, die Bestandskraft des Verwaltungsaktes früher, mit Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bei der Bewilligungsbehörde, erreicht.

Der Unterzeichner erklärt kraft eigenen Aufgabenbereichs, kraft Vollmacht oder sonstiger Befugnis, rechtsverbindlich den Verzicht per Unterschrift vollziehen zu können.

Ort, Datum

Unterschrift, Funktionsbezeichnung



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)

MBL LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.3 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.2 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1. bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Ministerium des Innern auf Grund des § 32 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsordnung bekanntgegeben hat.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

5.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Landes- oder sonstigen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 500 Euro ergibt,



SACHSEN-ANHALT

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

MBL LSA Nr. 51/2006 vom 27.12. 2006

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT oder MTL*) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

- 1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (mit Ausnahme der Vollfinanzierung) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:
- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer unter Einholung von mindestens drei Angeboten nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabepflichten durchzuführen.
 - 3.2 Bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - 3.2.1 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - 3.2.2 die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.2.3 die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - 3.2.4 Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
 - 3.2.5 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

*) Für das Beitrittsgebiet gelten der BAT-O und der MTArb-O als Obergrenze der Vergütungen.

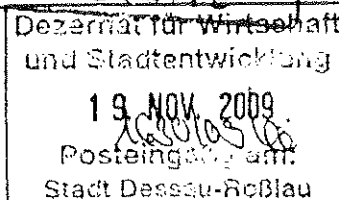
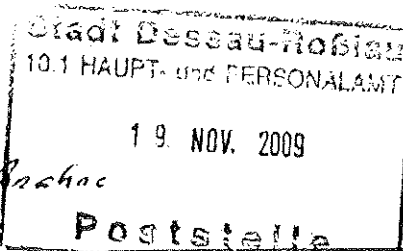
Anlage 2



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau und Ordnung

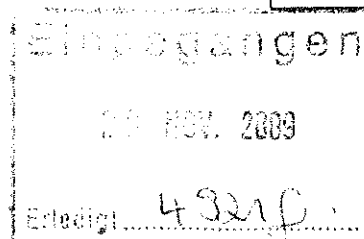


Landesverwaltungsamt - Postfach 19 83 - 39009 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau

Zerbster Straße 4

06844 Dessau-Roßlau

60/540
4 60/111
4 60

Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbaus-Ost zur
Aufwertung von Stadtteilen/Stadtquartieren und zum Abriss/Rückbau
dauerhaft leerstehender Wohnungen in nach Stadtentwicklungs-
konzepten umzustrukturierenden Stadtteilen/ Stadtquartieren mit vor-
rangiger Priorität - Programmbereich Aufwertung

hier: Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2009

Aufwertungsmaßnahme: Innenstadt

Magdeburg, 5. 11.2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
205.2.6-21283.2.09Bearbeitet von:
Frau Jödicke

dorit.joedicke

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2615

Fax: (0391) 567-2669

Dienstgebäude:

Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postlmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV)
vom 23. Juni 2009 geändert mit Erlass vom 05. Oktober 2009 über die Pro-
grammaufnahme für die Städtebauförderung 2009 ergeht der folgende

Änderungsbescheid

1. Für das Programmjahr 2009 stelle ich Ihnen zusätzliche Förderungs-
mittel in Höhe von 83.790,00 € zur Verfügung.
2. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau-
Roßlau einen zusätzlichen Eigenanteil in Höhe von 12.650,00 € auf-
bringt.
3. Der Kostenrahmen für das Programmjahr 2009 erhöht sich um
282.980,00 € und wird auf 5.197.246,00 festgesetzt.
4. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Aufgrund des erhöhten Kostenrahmens ergibt sich folgende **aktualisierte** Finanzierungsübersicht für das Programmjahr 2009:

Kostenrahmen:	5.197.246,00 EUR
Fördermittel des Landes und des Bundes:	2.028.350,00 EUR
Komplementärer Eigenanteil:	839.880,00 EUR
Einnahmen :	240.000,00 EUR
Drittmittel / Eigenmittel des Maßnahmeträgers:	408.466,00 EUR
reservierte Finanzierungsmittel des EFRE:	1.680.550,00 EUR

Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau-Roßlau zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen **erhöhten** Eigenanteil in Höhe von mindestens

839.880,00 €

aufbringt. Die haushaltsrechtliche Veranschlagung der notwendigen kommunalen Eigenmittel ist nachzuweisen und auf dem Dienstweg vorzulegen. Der kommunale Eigenanteil kann entsprechend der Experimentierklausel (Art. 2 Abs. 3 VV-Städtebauförderung 2009) durch Dritte eingebracht werden.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge zuzüglich der Eigenmittel in den Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr 2009	21.680,00 €	davon	10.840,00 €	Bundesmittel
			10.840,00 €	Landesmittel
		zuzüglich	10.840,00 €	Eigenmittel
Haushaltsjahr 2010	443.750,00 €	davon	221.875,00 €	Bundesmittel
			221.875,00 €	Landesmittel
		zuzüglich	149.350,00 €	Eigenmittel
Haushaltsjahr 2011	718.150,00 €	davon	359.075,00 €	Bundesmittel
			359.075,00 €	Landesmittel
		zuzüglich	286.550,00 €	Eigenmittel
Haushaltsjahr 2012	569.660,00 €	davon	284.830,00 €	Bundesmittel
			284.830,00 €	Landesmittel
		zuzüglich	263.830,00 €	Eigenmittel

Seite 3/4

Haushaltsjahr 2013	275.110,00 €	davon	137.555,00 €	Bundesmittel
			137.555,00 €	Landesmittel
		zuzüglich	129.310,00 €	Eigenmittel

Mit diesen Mitteln können die in der Anlage 1 genannten Einzelmaßnahmen finanziert werden. Die Bereitstellung der reservierten Finanzierungsmittel des EFRE entnehmen Sie bitte der Anlage 1 zu diesem Bescheid.

Im Übrigen erhalte ich meinen Bescheid für das Programmjahr 2009 vom 06.07.2009, Az.: 205.2.6-21283.1.09 aufrecht, die dort enthaltenen Bedingungen und Auflagen sind weiterhin zu beachten.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle, Thüringer Straße 16 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag


Dr. Preuß

Anlage

- Anlage 1
- Rechtsbehelfsverzicht

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HRJ	Bewilligung 2008 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Sanierung Kavallerstr.63-69	2009	21.680,00	0,00	0,00	8.813,00	10.840,00	41.333,00
			2010	58.000,00	0,00	0,00	23.576,00	29.000,00	110.576,00
			2011	272.000,00	0,00	0,00	110.564,00	136.000,00	518.564,00
			2012	200.000,00	0,00	0,00	81.297,00	100.000,00	381.297,00
			2013	158.620,00	0,00	0,00	64.476,00	79.310,00	302.406,00
			Gesamtförd.	710.300,00	0,00	0,00	288.726,00	355.150,00	1.354.176,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Umsetzung Meisterhäuser	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	100.000,00	207.143,00	14.260,00	0,00	50.000,00	371.403,00
			2011	250.000,00	517.857,00	35.650,00	0,00	125.000,00	928.507,00
			2012	251.260,00	520.467,00	35.830,00	0,00	125.630,00	933.187,00
			2013	100.000,00	207.143,00	14.260,00	0,00	50.000,00	371.403,00
			Gesamtförd.	701.260,00	1.452.610,00	100.000,00	0,00	350.630,00	2.604.500,00
Dessau	Innenstadt	Öffentlichkeitsarbeit Stadtlumbau/IBA	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	30.660,00	0,00	0,00	0,00	15.330,00	45.990,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	30.660,00	0,00	0,00	0,00	15.330,00	45.990,00
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Aufwertung Johannisstr. 17	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	51.100,00	0,00	0,00	36.600,00	25.550,00	113.250,00
			2012	51.100,00	0,00	0,00	36.600,00	25.550,00	113.250,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	102.200,00	0,00	0,00	73.200,00	51.100,00	226.500,00

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HRJ	Bewilligung 2008 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Sicherungsmaßnahme Johannisstr. 17							
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
			2010	145.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.050,0
			2011	145.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00	145.050,0
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Dessau	Innenstadt	IBA-Projekt Aufwertung Stadtpark-innerer Park	Gesamtförd.	290.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	290.100,00
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	110.040,00	227.940,00	0,00	0,00	55.020,00	393.000,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dessau	Innenstadt	Abbruch Jugendklub Haus Kreutzer	Gesamtförd.	110.040,00	227.940,00	0,00	0,00	55.020,00	393.000,00
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	54.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	60.000,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dessau	Innenstadt	Aufwertung Begegnungsstätte Kantorstr.3	Gesamtförd.	54.000,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00	60.000,00
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	13.300,00	0,00	140.000,00	30.050,00	6.650,00	190.000,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dessau	Innenstadt	Aufwertung Begegnungsstätte Kantorstr.3	Gesamtförd.	13.300,00	0,00	140.000,00	30.050,00	6.650,00	190.000,00
			2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	13.300,00	0,00	140.000,00	30.050,00	6.650,00	190.000,00
			2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Stadt	Bezeichnung des Maßnahmegebietes	Bezeichnung der Maßnahme	HHJ	Bewilligung 2008 Bundes- und Landesmittel	EFRE	Einnahmen	Drittmittel	Eigenmittel	Gesamt
Dessau X	Innenstadt	Umverlegung Versorgungsleitungen Neuendorfstr.2-8	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	2.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	2.300,00	0,00	0,00	2.300,00	0,00	4.600,00
						0,00	2.300,00	0,00	4.600,00
Dessau X	Innenstadt	Umverlegung Versorgungsleitungen Raguhner Str.41-49	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	2.010,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	2.010,00	0,00	0,00	2.010,00	0,00	4.020,00
						0,00	2.010,00	0,00	4.020,00
Dessau X	Innenstadt	Umverlegung Versorgungsleitungen Heidestr.35-41	2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			2013	12.180,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Gesamtförd.	12.180,00	0,00	0,00	12.180,00	0,00	24.360,00
						0,00	12.180,00	0,00	24.360,00
Dessau	Innenstadt			2.028.350,00	1.680.550,00	240.000,00	408.466,00	839.880,00	5.197.246,00